

# **Hallenordnung**

für die Schulturnhalle der Gemeinde Mistelgau

## **I. Allgemeine und grundsätzliche Nutzungsbedingungen**

### **Die Schulturnhalle dient**

- dem Sportunterricht der Volks- und Hauptschule Mistelgau-Glashütten und der Durchführung schulischer Veranstaltungen,
  - dem Turn- und Sportbetrieb örtlicher Vereine,
  - sonstiger Veranstaltungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene.
- 1.** Der Sportunterricht der Volks- und Hauptschule geht jeder anderen Benutzung vor. Soweit sich im Einzelfall Veranstaltungen mit dem Sportunterricht überlagern, muss die Schulleitung zustimmen.
  - 2.** Den Mitgliedern der sporttreibenden Vereine ist die Nutzung der Halle nur in den für sie festgesetzten Zeiten gestattet. Die vereinbarten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Verlassen der Halle hat der jeweils Verantwortliche für die Abschaltung der Beleuchtung und Schließung der Anlage zu sorgen.
  - 3.** Die Sporthalle ist ein bedeutender Wertgegenstand der Gemeinde Mistelgau. Es wird daher jedem Nutzer zur Pflicht gemacht, sich in der Halle und den Nebenräumen im Interesse des Eigentümers zu verhalten und pfleglichen Umgang zu beweisen. Die überlassenen gemeindlichen Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen benutzt werden, dieser ist verantwortlich, dass die benutzten Räume in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden. Der Verantwortliche hat sich nach Schluss der Benutzungszeit davon zu überzeugen, dass die benutzten Räumlichkeiten ebenso sauber und geordnet sind wie zu Beginn. Jede Verunreinigung oder Unordnung ist sofort zu beseitigen.
  - 4.** Die Gemeinde Mistelgau überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde Mistelgau als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
  - 5.** Der Nutzer stellt die Gemeinde Mistelgau von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen. Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.

- 6.** Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Mistelgau. Die Haftung der Gemeinde Mistelgau für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Mistelgau, deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- 7.** Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Mistelgau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 8.** Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Mistelgau an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- 9.** Im Gebäude und auf dem gesamten Schulgelände ist offenes Feuer sowie das Rauchen jeglicher Art verboten!

Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass im gesamten Gebäude keinerlei offenes Feuer entzündet wird. Im Übrigen weisen wir daraufhin, dass auch ein gesetzliches Rauchverbot besteht. Die mitwirkenden Teilnehmer sind darüber zu informieren. Sollten Gefahren entstehen, die auf verbotenes Hantieren mit offenem Feuer zurückzuführen sind, werden die dadurch entstandenen Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dies betrifft insbesondere auch möglicherweise entstehende Feuerwehreinsatzkosten.

- 10.** Beauftragte der Gemeinde Mistelgau und der Schule Mistelgau, der zuständige Hausmeister sowie die gemeindlichen Bediensteten sind berechtigt, die Benutzung dieser Anlagen zu überwachen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie sind befugt, Benutzer bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von den Anlagen zu verweisen. Im Wiederholungsfalle kann die Gemeinde Mistelgau den Benutzern das Betreten der Anlage verbieten. Treten wiederholt Verstöße auf, so kann die Gemeinde den Verein bzw. Veranstalter von der Benutzung gänzlich ausschließen.
- 11.** Speisen, Dosen, Gläser und Geschirr sind in der Sporthalle nicht gestattet.
- 12.** Der Hallenboden darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit sauberen Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Turnschuhe, deren Sohlen abfärben, dürfen nicht getragen werden.
- 13.** Die Geräte sind nach Benutzung wieder auf ihren vorgesehenen Platz in den Geräteraum zu bringen.
- 14.** Turnpferde, Turnböcke und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen.
- 15.** Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.

- 16.** Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen; es ist darauf zu achten, dass sie dabei nicht abknicken. Die Mattenwagen sind zu benutzen. Die schwingenden Geräte (z.B. Ringe, Taue) dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- 17.** Für Fußballtraining und -spiele ist ausschließlich ein Hallenfußball zu benutzen. Das Hochschießen gegen die Decke ist untersagt.
- 18.** Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Turnhalle ist die Genehmigung des Hausmeisters erforderlich.
- 19.** Die Technischen Betriebseinrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- 20.** Das Einstellen von Fahrrädern und Kinderwagen innerhalb des Gebäudes ist nicht erlaubt.

**Für den Fall, dass die Hallenordnung nicht beachtet wird, ist die Gemeinde Mistelgau berechtigt, aus dieser Vertragsverletzung heraus die Kosten in Höhe der entstandenen Schäden dem Benutzer in Rechnung zu stellen.**

**Über die Benutzung der Halle bzw. deren Räumlichkeiten ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.**

## **II. Inkrafttreten**

**Die vorliegende Hallenverordnung tritt mit dem 01.10.2025 in Kraft.**

**Mistelgau, den 25.09.2025**

**Gemeinde Mistelgau**



**1. Bürgermeister Lappe**

